

Ausbildung / Praktikum / Job / Studium / Beruf / Lehre



Wie kalt darf es im Büro sein?

Ein Job bei einer Behörde gilt vielen als sicher und gemütlich. Zumindest mit Letzterem dürfte es bald vorbei sein. Denn die Energieeinsparverordnung regelt die Raumtemperatur in der Amtsstube auf 19 Grad runter. Ob auch Beschäftigten in nicht öffentlichen Büros kühl werden könnte, lesen Sie hier.

Gefühlt ist Herbst. Auch wenn der kalendarisch erst in ein paar Tagen ansteht. Meteorologisch hingegen haben wir schon fast die ersten drei Wochen überstanden. Wenig überraschend wird es aber in absehbarer Zeit noch kühler werden. Angesichts knapper und teurer Energie mehrten sich zuletzt die Einspar-Appelle an Produktion, Privathaushalte sowie Büros in Sachen Heizen und Stromverbrauch.

Mit der Energieeinsparverordnung gilt bereits seit dem 1. September, dass in öffentlichen Gebäuden die Raumtemperatur auf 19 Grad begrenzt wird.

Es dürfte also ungemütlicher werden in deutschen Amtstuben. Wer sich nun als Mitarbeiter eines nicht öffentlichen Unternehmens vor Schadenfreude die Hände reibt, könnte dies bald auch gegen das klamme Gefühl in den eigenen Fingern tun müssen. Denn ein Entwurf für einen Notfallplan der Europäischen Kommission sieht vor, dass auch Büros und kommerzielle Gebäude in der kalten Jahreszeit bis maximal 19 Grad Celsius beheizt werden sollen.

Aber derlei ist noch nicht beschlossen und wird auch neben dem tatsächlichen Energieverbrauch maßgeblich von den Temperaturen in den nächsten Monaten abhängen. Womit die Frage danach, wie warm es im Büro sein muss, nur nach dem bisher gültigen Stand beantwortet werden kann.

Lufttemperatur muss gesundheitlich zuträglich sein
Und grundsätzlich gilt es erst einmal festzustellen, dass ein Anspruch auf Wärme nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt ist, wie die Techniker Krankenkasse berichtet. Dennoch müssen die Lufttemperaturen in Arbeitsräumen gemäß der Arbeitsstättenverordnung und der dazugehörigen Arbeitsstättenrichtlinie gesundheitlich zuträglich sein.

Letztere konkretisiert die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Die Temperaturgrenzen sind demnach abgestuft und abhängig von der Arbeitsschwere, der Arbeitshaltung und dem konkreten Betriebsraum:

In Arbeitsräumen (also am Arbeitsplatz selbst) müssen mindestens +20 Grad bei leichten Arbeiten im Sitzen und +17 Grad bei mittelschweren Arbeiten im Stehen oder Gehen gewährleistet sein.

Bei schweren körperlichen Arbeiten ist dagegen eine Temperatur von +12 Grad ausreichend.

PB Consult Personalberatung
Arndtstraße 37a
60325 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 7103 4711
Telefax: +49 69 9055 0473
Mobil: +49 177 577 4022
E-Mail: info@pbconsult.org
Internet: www.pbconsult.org

Frankfurter Volksbank eG
BLZ: 501 900 00
Kto: 60000 131 35

USTID: 93 428 145 703

In Pausen-, Bereitschafts-, Liege-, Sanitär- und Sanitätsräumen müssen während der Nutzung dieser Räume mindestens +21 Grad herrschen.

In Waschräumen, in denen Duschen oder Badewannen installiert sind, soll die Lufttemperatur während der Nutzungsdauer +24 Grad betragen.

Heißt: Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass seine Beschäftigten am Arbeitsplatz nicht frieren müssen. Ist dies dennoch der Fall - wobei hier nicht das subjektive Empfinden des Einzelnen, sondern ein Abfallen der Temperatur unter die genannten Mindestwerte gemeint ist -, steht er in der Pflicht, Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Diese können verschiedener Art sein: Der Arbeitgeber kann Heizkörper zur Verfügung stellen, zusätzliche Aufwärmzeiten einrichten oder passende Kleidung zur Verfügung stellen. Und natürlich die Heizanlage reparieren lassen, wenn diese komplett ausgefallen ist. Der Betriebsrat hat ein Mitspracherecht, ob die getroffenen Maßnahmen angemessen sind, wie die IG Metall weiß.

Kältefrei eher unwahrscheinlich

Von der Kühle betroffene Mitarbeiter können ihre Arbeit jedoch nicht einfach einstellen. Zumindest so lange die Temperatur am Arbeitsplatz kein Gesundheitsrisiko darstellt. Jedoch müssen Arbeitnehmer selbst nachweisen, dass die Temperatur ein solches darstellt. Was nicht immer ganz einfach zu beweisen sein wird. Deshalb sollten sich Betroffene, bevor sie den frostigen Schreibtisch verlassen, unbedingt mit dem Betriebsrat oder einem Anwalt verständigen. Ansonsten kann eine Abmahnung oder Kündigung die Folge sein. Ein Kältefrei bei vollständiger Bezahlung dürfte daher eher die Ausnahme sein.

Und noch was:

In Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Womit unter anderem das Lüften gemeint ist. Sollte Corona doch wieder ein größeres Thema werden, dürfte dies insbesondere bei runterregulierten Heizungen eine Rolle spielen. Aber auch bei raumluftechnischen Anlagen ist durch den Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Beschäftigten keinem dauerhaft störenden Luftzug ausgesetzt sind.